

# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



13

Nr. 2

Speyer, 28. Februar 2020

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

Beschluss zur Änderung der Satzung des Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverband Speyer-Germersheim“..... 14

Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland... 14

Geschäftsordnung für den Vorstand des Diakonischen Werkes Pfalz..... 15

Richtlinien für Jahresberichte der Dekanate und Pfarrämter..... 18

### Bekanntmachungen

Sammlung für das Gustav-Adolf-Werk..... 22

Zweite Theologische Prüfung 2020 Vikarskurs 2017..... 23

### Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche..... 23

### Dienstnachrichten

(aus Datenschutzgründen digital nicht vollumfänglich verfügbar)

Verwaltung..... 24

Zuweisungen..... 24

Berufungen..... 24

Ernennungen..... 25

Besetzungen..... 25

Bestellungen..... 25

Versetzungen..... 25

Beurlaubungen..... 25

Ruhestand..... 25

### Sterbefälle

(aus Datenschutzgründen digital nicht vollumfänglich verfügbar)

## Gesetze und Verordnungen

### Beschluss zur Änderung der Satzung des Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverband Speyer-Germersheim“

Vom 18. Februar 2020

Auf Grund des § 16 Satz 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 1 des Verbandsgesetzes vom 26. Mai 2018 (ABl. S. 76) hat die Verbandsversammlung des Protestantischen Kindertagesstättenverbands Speyer-Germersheim auf ihrer Sitzung am 27. Januar 2020 mit der hiernach erforderlichen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen folgenden Beschluss gefasst:

#### Artikel 1

##### Änderung der Verbandssatzung

§ 2 der Anlage zu § 1 des Beschlusses über die Errichtung eines Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverband Speyer-Germersheim“ vom 24. Oktober 2019 (ABl. S. 197) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Mitglieder des Zweckverbands sind:
- Prot. Gesamtkirchengemeinde Speyer,
  - Prot. Kirchengemeinde Germersheim,
  - Prot. Kirchengemeinde Limburgerhof,
  - Prot. Kirchengemeinde Mutterstadt,
  - Prot. Kirchengemeinde Neuhofen,
  - Prot. Kirchengemeinde Römerberg.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Durch Satzungsänderung können mit Genehmigung des Landeskirchenrats weitere kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts als Mitglieder aufgenommen oder Mitglieder ausgeschlossen werden. Wird der weitere Betrieb sämtlicher Kindertagesstätten eines Verbandsmitglieds unmöglich, so soll der Landeskirchenrat das Ausscheiden dieses Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband genehmigen.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit genehmigt.

Speyer, den 18. Februar 2020

- Landeskirchenrat -

Wagner

Oberkirchenrätin, Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten

### Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 18. Oktober 2019 (ABl. EKD S. 270)

Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. Juni 2016 (ABl. S. 48) geben wir hiermit nachstehend den Inkrafttretenszeitpunkt der Grundordnungsänderung bekannt:

#### Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Vom 18. Oktober 2019 (ABl. EKD S. 270)

Aufgrund von Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

#### § 1

Nachdem alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD S. 311) erklärt haben, ist das Kirchengesetz am 22. September 2019 in Kraft getreten.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 2019 in Kraft.

H a n n o v e r, den 18. Oktober 2019

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -

Dr. A n k e

Präsident

Speyer, den 30. Januar 2020

- Landeskirchenrat -

Kessel

Oberkirchenrätin

**Geschäftsordnung für den Vorstand  
des Diakonischen Werkes Pfalz**

**Präambel**

Gemäß § 42 Absatz 4 der Diakoniesatzung beschließt der Hauptausschuss die Geschäftsordnung für den Vorstand des Diakonischen Werkes Pfalz, die der Genehmigung des Landeskirchenrats bedarf. Diese Geschäftsordnung regelt:

- die Zusammensetzung und Gesamtverantwortung des Vorstands sowie die Vertretung des Diakonischen Werkes Pfalz im Rechtsverkehr,
- die Informationspflicht des Vorstands gegenüber dem Hauptausschuss,
- die Abstimmungsmodalitäten zwischen Vorstand, Hauptausschuss und Landeskirchenrat.

**§ 1**

**Allgemeines**

Der Vorstand in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Vorstandsmitglied üben ihre Tätigkeit eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, des Diakoniesatzung, dieser Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse von Hauptausschuss und Hauptversammlung aus, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen.

**§ 2**

**Zusammensetzung und Gesamtverantwortung  
des Vorstands, Vertretung im Rechtsverkehr**

1. Gem. § 42 Absatz 1 der Diakoniesatzung besteht der Vorstand aus der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer für Diakonie als seiner Sprecherin oder seinem Sprecher und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Die Sprecherin oder der Sprecher nimmt zugleich die Funktion der oder des Vorstandsvorsitzenden wahr.

2. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands werden gemäß dem beiliegenden Organigramm mit Stand vom Februar 2020 in fest umrissene Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche (Vorstandsbereiche) aufgeteilt und den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet. Unbeschadet einer in diesem Fall bestehenden fachspezifischen Zuständigkeit werden die Vorstandsmitglieder alle für den Geschäftsverlauf des Diakonischen Werkes Pfalz entscheidenden Daten, Informationen und Sachkenntnisse laufend verfolgen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen in geeigneter Weise hinwirken zu können. Damit ist selbstredend die Verpflichtung der Vorstandsmitglieder verbunden, sich gegenseitig über für das Diakonische Werk Pfalz wesentliche Vorgänge zu unterrichten. Sie sind ferner berechtigt, jederzeit voneinander Auskunft über die Angelegenheiten des Diakonischen Werkes Pfalz zu verlangen.
3. Die Vorstandsmitglieder stimmen ihre Arbeit im Rahmen von regelmäßigen, in der Regel vierzehntägigen Dienstbesprechungen miteinander ab (§ 42 Absatz 2 der Diakoniesatzung).
4. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. In diesem Zusammenhang sind regelmäßig bereichsbezogene, u. U. auch fachgebiets- und themenbezogene Ansprechpartner während urlaubsbedingter und sonstiger Abwesenheit für das vertretende Vorstandsmitglied zu bestimmen, um bei anstehenden Entscheidungen Beratung einzuholen. Dies erfolgt durch schriftliche Vollmachtserteilung. Die Vollmacht muss dem Umfang nach bestimmt sein.
5. Bestehen im Vorstand Meinungsverschiedenheiten über ihre Zuständigkeit oder in einzelnen Angelegenheiten, sollen sie – unbeschadet von § 1 dieser Geschäftsordnung – eine einvernehmliche Lösung finden. Ist diese nicht zu erreichen und ist sie für den weiteren Geschäftsverlauf des Diakonischen Werkes Pfalz von Relevanz oder werden Haftungsfragen berührt, ist die Angelegenheit zur Beratung der oder dem für Diakonie zuständigen Oberkirchenrätin bzw. Oberkirchenrat im Landeskirchenrat vorzutragen. Kommt auch dann keine Einigung zustande, entscheidet die oder der vorstehende Oberkirchenrätin bzw. Oberkirchenrat, sofern sie oder er die Angelegenheit wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung nicht dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorlegen möchte. Die Befugnisse des Hauptausschusses bleiben unberührt.

6. Im Rechtsverkehr wird das Diakonische Werk immer durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Für nachfolgend genannte Geschäftsvorfälle wird jedoch jedem Vorstandsmitglied eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt:
- a) Einhalten von Fristen der Finanzverwaltung, wenn ein zweites Vorstandsmitglied nicht rechtzeitig anwesend sein kann (Schadensabwehr);
  - b) Einhalten von Fristen zur Einreichung von Projektanträgen, wenn ein zweites Vorstandsmitglied nicht rechtzeitig anwesend sein kann;
  - c) Schließen von Verträgen mit Laufzeit von weniger als einem Jahr und damit verbundenen Kosten von bis zu 5.000 € im Rahmen der genehmigten Haushaltsplanung;
  - d) Freigabe von Zahlungen in Höhe von bis zu 5.000 € im Rahmen der genehmigten Haushaltsplanung.

### § 3

#### Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Gem. § 42 der Diakoniesatzung leitet der Vorstand die Geschäftsstelle, durch die die Aufgaben des Diakonischen Werkes Pfalz umgesetzt werden. Damit führt der Vorstand die operative Geschäftsführung aus.
2. Allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam obliegen:
  - a) die strategische Führung im Sinne der Gesamtzielsetzung sowie die konzeptionelle und finanzielle Weiterentwicklung des Diakonischen Werkes Pfalz;
  - b) die Wahrnehmung aller dem Arbeitgeber zustehenden Personalbefugnisse, bis einschließlich der Entgeltgruppe 13 TVöD-VKA, im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans (§ 46 Absatz 3 der Diakoniesatzung). Personalangelegenheiten (Einstellung, Entlassung, Versetzung und Eingruppierung) ab Entgeltgruppe 13 TVöD-VKA und höher bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenrats. § 46 Absatz 2 der Diakoniesatzung bleibt unberührt;
  - c) Erstellung des Haushaltsplans zur Beschlussfassung durch den Hauptausschuss und Genehmigung durch den Landeskirchenrat (§ 45 Absatz 2 und 3 Diakoniesatzung);
  - d) Berichterstattung an den Hauptausschuss;
  - e) Organisation der Sitzungen des Hauptausschusses;
  - f) Berichterstattung an den Landeskirchenrat;
  - g) alle Angelegenheiten, die nach den gesetzlichen Vorschriften, dem Diakoniesatzung sowie dieser Geschäftsordnung eine Entscheidung des gesamten Vorstands vorsehen;

- h) alle Geschäfte, die nach den gesetzlichen Vorschriften, dem Diakoniesatzung, der Diakoniesatzung sowie dieser Geschäftsordnung der Zustimmung des Hauptausschusses oder des Landeskirchenrats bedürfen;
- i) alle Angelegenheiten, bei denen eines der Vorstandsmitglieder gemeinsame Beratung und Beschlussfassung verlangt.

### § 4

#### Zusammenwirken von Vorstand mit Hauptausschuss und Landeskirchenrat

1. Der Vorstand und der Hauptausschuss arbeiten zum Wohle des Diakonischen Werkes Pfalz eng zusammen. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Diakonischen Werkes Pfalz mit dem Hauptausschuss ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
2. Der Vorstand hat dem Hauptausschuss halbjährlich, über die allgemeine Lage des Diakonischen Werkes Pfalz sowie über wesentliche Vorgänge in Kenntnis zu setzen. Hierzu zählen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, das Risikomanagement und andere grundsätzliche Fragen oder wesentliche Einzelmaßnahmen. Auch wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von aufgestellten Zielen und Plänen sind dem Hauptausschuss turnusmäßig zu erläutern.
3. Über die Berichterstattung bzw. Sitzungen des Hauptausschusses ist jeweils ein Protokoll zu führen.
4. Auf Verlangen des Hauptausschusses ist diesem vom Vorstand umfassend Bericht zu erstatten sowie Einsicht in die Bücher und Schriften des Diakonischen Werkes Pfalz zu gewähren.
5. Der Vorstand unterrichtet das für Diakonie zuständige Mitglied des Landeskirchenrats regelmäßig, in der Regel zweimonatlich, über die Tätigkeit des Diakonischen Werkes Pfalz (§ 42 Absatz 2 der Diakoniesatzung) und in der Regel viermal im Jahr im Rahmen der DWS (Sitzung Diakonisches Werk Strategie).

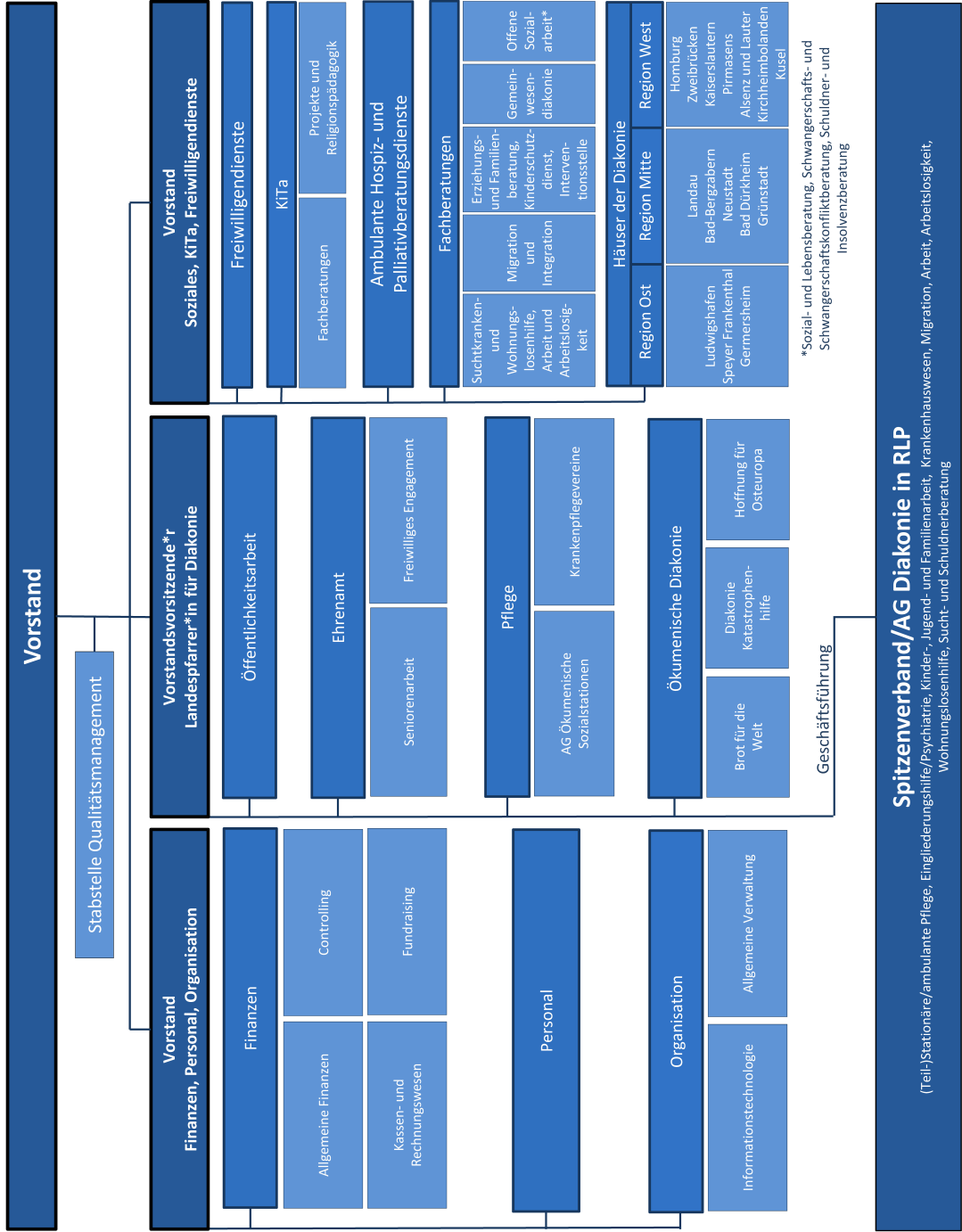
### § 5

#### Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Hauptausschuss auf seiner Sitzung vom 7. Februar 2020 beschlossen und ist mit der Genehmigung des Landeskirchenrats vom 18. Februar 2020 in Kraft getreten.



## Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) Organigramm (Stand: Februar 2020)



## Richtlinien für Jahresberichte der Dekanate und Pfarrämter

Vom 4. Februar 2020

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von § 98 Absatz 2 Nummer 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in seiner Sitzung vom 3. Februar 2020 Folgendes beschlossen:

### 1. Grundsätze

Die Jahresberichte der Dekanate und Pfarrämter sind für einen Zeitraum von zwei Jahren vorzulegen. Statistische Angaben und Erhebungen (Tabellen) werden jährlich erhoben.

Der erste Bericht innerhalb einer Amtsperiode erfolgt in einer Langfassung nach den Vorgaben der Nummer 3. Die beiden anderen Berichte erfolgen in einer Kurzfassung nach den Vorgaben der Nummer 4.

### 2. Visitationsbericht als Ersatz

Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, die im Berichtszeitraum durch den Bezirkskirchenrat bzw. den Landeskirchenrat visitiert wurden, können den zur Vorbereitung der Visitation gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Ordnung der Kirchenvisitation (ABl. 2008 S. 110) erstellten Bericht anstelle des Jahresberichtes vorlegen.

### 3. Berichte in Langfassung

- a) Die Zweijahresberichte sollen einen Einblick in die Situation der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenbezirkes und seiner Gemeinden im jeweiligen Sozialraum geben. Darüber hinaus sollte die finanzielle Situation sowie die Arbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. Dekanin und Dekan sowie haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden dargestellt werden, insbesondere aber auf Veränderungen im Berichtszeitraum hingewiesen werden. Auch auftretende Probleme sowie sich anbahnende Entwicklungen und Veränderungen sollen erwähnt werden.
- b) Der Bericht soll Ziele und Herausforderungen enthalten, über die sich die Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. die Dekanin, der Dekan und die anderen Mitarbeitenden mit dem Presbyterium bzw. dem Bezirkskirchenrat verständigt und vereinbart haben. Dazu ist der Bericht in einer Sitzung aufzurufen und über seine Behandlung eine Niederschrift anzufertigen. Im nächsten Jahresbericht ist über die Zielerreichung zu berichten.
- c) In der Anlage, Buchstabe A veröffentlichen wir ein Schema, das den Jahresberichten in der Langfassung zugrunde gelegt werden soll. Notwendige und sinnvolle Abweichungen sind möglich.

### 4. Berichte in Kurzfassung

Die Berichte in Kurzfassung enthalten lediglich eine Fortschreibung der Angaben der Langfassung. Die in der Anlage, Buchstabe B formulierten Fragen sollen dem Bericht in Kurzfassung zugrunde gelegt werden.

### 5. Geltung

Diese Bestimmungen finden verpflichtend erstmals für die Jahresberichte 2020/2021 Anwendung. Die Jahresberichte 2018/2019 können wahlweise in der Langfassung oder Kurzfassung vorgelegt werden.

### 6. Verfahrenstermine

Die Jahresberichte der Pfarrämter sollen bis Ende Februar dem Presbyterium vorgelegt werden.

Bis zum 31. März ist dem Dekanat der Bericht mit den Zielvereinbarungen vorzulegen, damit die Dekanin bzw. der Dekan die Berichte der Pfarrämter in ihrem bzw. seinem Bericht, der bis zum 30. April dem Bezirkskirchenrat vorgelegt werden soll, berücksichtigen kann.

Der Bericht des Dekanates mit den im Bezirkskirchenrat verhandelten Zielvereinbarungen soll dem Landeskirchenrat bis zum 30. Juni vorgelegt werden.

### 7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 28. Februar 2020 in Kraft. Die Richtlinie für Jahresberichte der Dekanate und Pfarrämter vom 12. Januar 2010 (ABl. S. 6) tritt außer Kraft.

Speyer, den 4. Februar 2020

-Landeskirchenrat-

Marianne Wagner M. A.

Oberkirchenrätin und Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten

**Anlage****Anlage**

Prot. Pfarramt \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Prot. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_  
 Prot. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_  
 Prot. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_  
 Prot. Dekanat \_\_\_\_\_

**J A H R E S B E R I C H T**

20. . / 20 . .

für das

Pfarramt \_\_\_\_\_

**A. Gliederung des Berichtes in Langfassung****1. Einleitung**

1.1 Entwicklung der Kirchengemeinde im Kontext der gesellschaftlichen Entwicklung

**2. Sozialraum**

2.1 Demographische Entwicklung

2.2 Kirchengemeinde und kommunale Strukturen

2.3 Kooperation der Kirchengemeinde mit öffentlichen Institutionen

2.4 Kooperationsbeziehungen zu Gruppen, Verbänden oder Vereinen

2.5 Auswirkung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation auf die  
Kirchengemeinde

2.6 Konfessionelle Zusammensetzung, Freikirchen, Freie Gemeinden

2.7 Nichtchristliche Religionen

**3. Kirchengemeinden**

3.1 Statistische Angaben zu Gemeindegliedern (Zahl, Alter, Familienstand, Berufstätigkeit...)

3.2 Kirchenein- und -austritte

3.3 Struktur der Kirchengemeinde, Seelsorgebezirke

3.4 Beteiligung am kirchlichen Leben

3.5 Einrichtungen der Kirchengemeinden (z.B. Kindertagesstätte, Sozialstation....)

3.6 Selbständige Gruppen und Vereine innerhalb der Kirchengemeinde

3.7 Kooperation mit anderen Kirchengemeinden, verbindliche Kooperationsabsprachen

3.8 Interkonfessionelle (ökumenische) Beziehungen und Kooperationen

**4. Mitarbeitende**

4.1 Presbyterium

4.2 Pfarrerinnen bzw. Pfarrer

4.3 Andere Mitarbeitende

4.4 Ehrenamtliche Personen

4.5 Fortbildung aller Mitarbeitenden, Personalentwicklung

4.6 Verhältnis von Frauen und Männern, Gendermainstreaming

**5. Gottesdienst und Kirchenmusik**

- 5.1 Gottesdienste
- 5.2 Abendmahlsfeiern
- 5.3 Kindergottesdienste
- 5.4 Kasualien
- 5.5 Kirchenmusik

**6. Allgemeine Gemeindearbeit/Diakonie/Seelsorge/Mission/Ökumene**

- 6.1 Gemeindearbeit
- 6.2 Diakonie (Krankenpflegeverein, Sozialstation...)
- 6.3 Seelsorge (Haus- und Krankenbesuche, Einzelseelsorge)
- 6.4 Missionarische Akzente
- 6.5 Ökumenische Zusammenarbeit, Partnerschaften

**7. Öffentlichkeitsarbeit (Gemeindebriefe, Presse, Schaukasten etc.)****8. Konfirmandenarbeit****9. Jugendarbeit****10. Religionsunterricht****11. Gemeindliche Angebote an Erwachsene jeden Alters**

- 11.1 Bibelkreise
- 11.2 Frauenarbeit
- 11.3 Männerarbeit
- 11.4 Seniorenarbeit
- 11.5 Veranstaltungen und Gesprächskreise

**12. Kindertagesstätten**

- 12.1 Entwicklung der Kindertagesstätten
- 12.2 Qualitätsmanagement der Kindertagesstätten

**13. Verwaltung**

- 13.1 Geschäftsführung
- 13.2 Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsamt, Verwaltungszweckverband

**14. Finanzmanagement**

- 14.1 Finanzielle Situation der Kirchengemeinde
- 14.2 Konsolidierungsbemühungen und –pläne
- 14.3 Gewinnung von Drittmitteln und/oder ehrenamtlicher Arbeit, Fundraisingstrategie und –maßnahmen

**15. Gebäude und unbebaute Grundstücke**

- 15.1 Baulicher Zustand der Gebäude
- 15.2 Barrierefreiheit
- 15.3 Gebäudenutzungsstrategie
- 15.4 Energiemanagement
- 15.5 Absehbare Unterhaltungsmaßnahmen



**16. Zielvereinbarungen und ihre Umsetzung**

16.1 Zielerreichung (ab 2010/2011)

16.2 Ziele, insbesondere zu den Berichtsabschnitten 4. – 15.

16.3 Umsetzungsmaßnahmen

**17. Zusammenfassung und Ausblick****B. Fragen für den Bericht in Kurzfassung**

1. **Wie hat sich das gesellschaftliche Umfeld der Gemeinde verändert? Hatte dies Konsequenzen für die Gemeindegarbeit?**
2. **Welche Arbeitsfelder haben sich positiv entwickelt? Was ist gut gelungen?**
3. **Welche Arbeitsfelder entwickeln sich problematisch?**
4. **Wurde Neues gewagt? Wurden Aufgaben aufgegeben?**
5. **Wie gestaltet sich die Kooperation mit anderen Gemeinden oder Diensten?**
6. **Welche Unterstützung wird gewünscht?**
7. **Zielvereinbarungen**

## Bekanntmachungen

### Sammlung für das Gustav-Adolf-Werk

Speyer, den 21.02.2020

Das GAW unterstützt protestantische Christen in Minderheitssituationen in Europa, Lateinamerika und Nordasien beim Gemeindeaufbau, bei der Renovierung, dem Kauf und Neubau von Kirchen und Gemeinderäumen, bei sozialdiakonischen und missionarischen Aufgaben sowie bei der Aus- und Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Wir bitten die Kirchengemeinden herzlich unsere Arbeit zu unterstützen und rufen zur Teilnahme an unserer 150. Sammlung auf.

Gleichzeitig danken wir für die Gaben im 148. Sammeljahr 2018. Die Sammlung erbrachte 47.461,69 €. Wir danken den Gemeinden, dass sie trotz wachsender eigener Aufgaben die Not der kleinen Kirchen nicht vergessen.

<b>Projekte 2020</b>	
<b>1. Europa</b>	<b>16.000</b>
Ungarn, Sanierung der Kirche in Szekszárd	4.000
Estland, Förderung des Kirchentags in Viljandi	4.000
Frankreich, Jugendtreffen „Le Grand Kiff“	4.000
Rumänien, Förderung von Romakindern in Oradea	2.000
Slowenien, Jugendfreizeit „Glaube und Sport“	
<b>2. Südamerika</b>	<b>4.500</b>
Paraguay, Neubau einer Kirche in Naranjito	4.500
<b>3. Fonds „Bedrängte und verfolgte Christen“ im Nahen Osten</b>	<b>2.000</b>
<b>4. Projekte der Frauenarbeit</b>	<b>2.500</b>
<b>5. Projekte des GAW Pfalz</b>	<b>6.000</b>
Fonds Pfälzische Diaspora	2.000
Spanien, Förderung des Evangeliums	600
<b>Projekte Zentrale und Frauenarbeit</b>	<b>9.400</b>
<b>Projekte des GAW Pfalz insgesamt</b>	<b>43.000 €</b>

Die Sammlung für das GAW findet in der Regel vom Mai bis Juli statt. Die Sammlung lässt sich auch mit einem Überweisungsträger der Kirchengemeinde organisieren. Informationsmaterial ist über die Dekanate bzw. die Zweiggruppen oder direkt beim Vorsitzenden erhältlich.

Die Bankdaten und für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen durch Pfarr- und Verwaltungsämter erforderlichen Angaben lauten:

- a) Bankverbindung:  
VR Bank Rhein-Neckar  
BLZ 670 900 00 Kto. 2026430  
BIC: GENODE61MA2  
IBAN: DE48 6709 0000 0002 0264 30
- b) Das GAW Pfalz ist als gemeinnützig anerkannt und lt. Freistellungsbescheid Finanzamt Landau, StNr. 24/652/5513/0 vom 30.7.2015 von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit.

Die Zweiggruppen melden die Sammelergebnisse unter Verwendung der Vordrucke für den Jahresbericht bis zum 1. Dezember 2020 an den Schatzmeister des GAW Pfalz, Herrn VR i.K. Markus Zapilko, Rechnungsprüfungsamt, Roßmarktstraße 3a, 67346 Speyer/Rhein, Tel. 06232 667-318, E-Mail markus.zapilko@evkirchepfalz.de.

Wir weisen darauf hin, dass die Festkollekten ohne Abzug an das GAW Pfalz weiterzuleiten sind.

Herzlich laden wir ein zum 150. pfälzischen Hauptfest in Vorderweidenthal vom 30. Oktober bis 1. November 2020.

GAW Pfalz – Philipp Walter, Pfarrer

Ortsstraße 53, 76891 Rumbach

## Zweite Theologische Prüfung 2020 Vikarskurs 2017

Aktenzeichen: 1 201/21

**A.** An schriftlichen Arbeiten hatten die Kandidatinnen und Kandidaten zu fertigen:

1. **Eine Unterrichtseinheit** (als Hausarbeit):  
Fünf Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über  
„Ist das gerecht?“ – eine ethische Grundfrage  
oder  
„Mein Gott...!“ - Gottesvorstellungen in Lebens-  
geschichten und in der Bibel  
Ein Kandidat über:  
„Die Bibel im Vergleich zu (einer) anderen Heili-  
gen Schrift(en)“  
oder  
„Der Mensch als soziales Wesen (Ich – Du – Wir)“
  2. **Eine Predigt** (als Hausarbeit):  
Alle Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise  
über  
Matthäus 4,1-11, Sonntag der Passionszeit, Invo-  
kavit, Neues Testament,  
oder  
1. Mose 3,1-19 (20-24), Sonntag der Passionszeit,  
Invokavit, Altes Testament
  3. **Eine Klausurarbeit** mit Schwerpunkt aus der exe-  
getischen Theologie  
(Montag, 12. August 2019, im Dienstgebäude des  
Landeskirchenrats, Domplatz 5, in Speyer ge-  
schrieben):  
Alle Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise  
über das Thema:  
„Bildung“  
oder  
„Alter“
  4. **Eine Klausurarbeit** mit Schwerpunkt aus der sys-  
tematischen Theologie  
(Dienstag, 13. August 2019 im Dienstgebäude des  
Landeskirchenrats, Domplatz 5, in Speyer ge-  
schrieben):  
Alle Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise  
über das Thema:  
„Evangelischer Glaube und Religionsfreiheit“  
oder  
„Heiligenverehrung“
- B.** Mündliche Teile der Prüfung:
1. Die Durchführung eines Predigtgottesdienstes er-  
folgte in den Praktikungemeinden.
  2. Die Durchführung einer Unterrichtsstunde im Fach  
Evangelische Religion fand in den  
entsprechenden Schulen statt.

C. Die mündliche Abschlussprüfung fand vom  
3. - 4. Februar 2020 beim Landeskirchenrat in Speyer  
statt.

Die Zweite Theologische Prüfung haben folgende  
Kandidatinnen und Kandidaten bestanden:

Best, Sebastian Karl  
Göttlicher, Michael Tobias Benjamin  
Her, Seung-Min  
Meier, Friedhelm  
Pachel, Annemarie  
Rossell, Michael Johannes

Speyer, den 4. Februar 2020

Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Dr. h. c. Schad  
Kirchenpräsident

## Stellenausschreibungen

### Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

**die Pfarrstelle Schifferstadt 2**  
zur Besetzung durch die Kirchenregierung

Schifferstadt liegt in der Metropolregion Rhein-Ne-  
ckar. Die Stadt zeichnet sich aus durch eine sehr gute  
Infrastruktur für junge Familien, mehrere Neubauge-  
biete, Kindergärten, Grund- und alle allgemeinbildenden  
Schulen sowie ein außergewöhnlich lebendiges  
Vereinsleben. Durch die günstigen Verkehrsanbin-  
dungen können kulturelle Angebote und Einkaufs-  
möglichkeiten der Metropolregion gut genutzt wer-  
den.

Die Kirchengemeinde Schifferstadt hat aktuell 3942  
Gemeindeglieder und zwei Pfarrstellen. Die Pfarrstel-  
le 2 umfasst 1330 Gemeindeglieder. Predigtstätten  
sind die Gustav-Adolf-Kirche, die Lutherkirche und  
zwei Seniorenheime. Im Rahmen der Stellenbudge-  
tierung wird die Pfarrstelle 1 im Jahr 2025 mit dem  
Eintritt des aktuellen Stelleninhabers in den Ruhe-  
stand wegfallen und die Pfarrstelle 2 wird zur Pfarr-  
stelle Schifferstadt.

Die Kirchengemeinde Schifferstadt unterhält als Ge-  
bäudebestand zwei Kirchen und zwei Gemeindehäu-  
ser, zwei Pfarrhäuser, eine weitere Immobilie sowie  
zwei Kindertagesstätten mit engagierten Mitarbeiten-  
den. Das größere Gemeindehaus wurde gerade reno-  
viert.

Zur Pfarrstelle gehört ein familienfreundliches großes  
Pfarrhaus mit eigenem Garten.

Die Kirchengemeinde ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Schifferstadt und Teil der Kooperationszone „Prot. Verbandspfarrrei“.

Die Arbeit in der Gemeinde wird geprägt durch motivierte Ehrenamtliche, ein aktives Presbyterium und kirchennahe Kreise vielfältiger Interessengebiete. Gute Vernetzung, offener Umgang und kurze Kommunikationswege zwischen den Beteiligten beeinflussen die Arbeit positiv. Das Presbyterium ist an Perspektiven über das Jahr 2025 hinaus ausdrücklich interessiert und sieht hierbei die Schwerpunkte für die kommenden Jahre in der Rangfolge:

**Kinder / Jugend / Familie:**

Wir möchten über die bereits bestehenden, vielfältigen Angebote hinaus unsere Attraktivität für diesen Personenkreis deutlich steigern, um damit dem außergewöhnlichen Familienzuzug zu entsprechen. Bisherige Aktivitäten sind unter anderem: CVJM, ausgedehnte Konfirmandenarbeit, spezielle Gottesdienste, Feste, Freizeiten, Kinderbibeltage.

**Glaube / Seelsorge / Liturgie:**

Die Gemeinde fühlt sich im Glaubensleben derzeit gut betreut und wünscht sich darüber hinaus neue Impulse zu diesem Themenkreis. Schwerpunkte werden in den Bereichen Verkündigung, Liturgie und Kirchenmusik gesehen.

**Ökumene:**

Es bestehen derzeit sehr gute Verbindungen zu den anderen Konfessionen vor Ort. Diese sollen weiterhin gefördert und gestärkt werden.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 31. März 2020** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

## Dienstnachrichten



**Sterbefälle**



---

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,  
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat  
Bezugspreis jährlich 20,-- €